



Jugendordnung

§1 Name

1. Die Triathlonjugend Niedersachsen (TJN) ist die Jugendorganisation des TVN.
2. Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVN.
3. Mitglieder der TJN sind die Kinder und Jugendlichen der im TVN organisierten Vereine sowie die Jugendvertreterinnen und -vertreter nach der Jugendordnung.

§2 Ziele und Grundsätze

1. Die Aufgabe der TJN ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Landesebene. Die TJN vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Sportjugend Niedersachsen und der Deutschen Triathlonjugend. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Triathleten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ein.
2. Die TJN koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.
3. Die TJN unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und die Förderung ihrer Fähigkeiten im Sozialverhalten und gesellschaftlichen Engagement.
4. Die TJN tritt für einen verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Sie fördert die Qualifizierung von in der Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen.
5. Die TJN fördert das Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration, Inklusion und sozialer Arbeit im Sport.
6. Die TJN tritt für die Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz des „Fair Play“ sowie die Ächtung von Doping (Leistungsmanipulation) und jegliche Form von Gewalt ein.
7. Die TJN bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung.
8. Die TJN unterstützt und begleitet die Zielgruppenarbeit des TVN im Rahmen der Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten und anderen Partnern im Rahmen der Jugendarbeit.

§3 Organe der Triathlonjugend

1. Die Organe der Triathlonjugend Niedersachsen sind
 - a) der Jugendverbandstag (VJT)
 - b) der Jugendausschuss (JA)

§4 Jugendverbandstag (JVT)

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der TVN Triathlonjugend.
2. Der Jugendverbandstag besteht aus dem Jugendausschuss (JA) sowie den Jugendwarten oder einem anderen Delegierten der TVN-Mitgliedsvereine.
3. Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der TJN.
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Triathlonjugend.
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Jugendausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Verwendung des Jugendbudgets an das Präsidium.
 - e) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Jugendausschusses.
 - f) Änderung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
4. Der ordentliche Jugendverbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Leitung hat der Vorsitzende der TJN. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Auf Antrag unter Angabe des Grundes von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendausschusses, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Vorsitzenden der TJN innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Jugendverbandstag einzuberufen.
6. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses (JA) mit jeweils einer Stimme,
 - b) die Jugendwarte oder die Delegierten der Mitgliedsvereine des TVN mit jeweils einer Stimme.

§5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim

§6 Anträge an den Jugendverbandstag

1. Anträge können die TVN-Mitglieder, der Jugendausschuss und das Präsidium des TVN stellen. Diese müssen schriftlich mit Begründung in der TVN-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Anträge zur Tagesordnung
 - a) Dringlichkeitsanträge: Jeder Antragsberechtigte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des JVT bei der TJN schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn des JVT ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach §6 Nr. 2c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - b) Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem JVT gestellt werden, beschließt der JVT. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach §6 Nr. 2c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - c) Besondere Anträge: Änderungen der Jugendordnung, die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Jugendausschusses und die Beschlussfassung über Gegenstände der Beratung, die erhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung zum JVT angekündigt mitgeteilt worden sind.

§7 Jugendausschuss (JA)

1. Der JA nimmt die Aufgaben der TJN wahr, die nicht ausschließlich dem Jugendverbandstag vorbehalten sind.
2. Der JA erfüllt seine Aufgaben gemäß der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages. Er ist für die Durchführung und Umsetzung verantwortlich.
3. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden der TJN,
 - b) dem Vertreter der Jugendwarte der Mitgliedsvereine,
 - c) zwei Vertretern des Juniorteams,
 - d) und einem Vertreter des TVN-PräsidiumsAlle Jugendausschussmitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Jugendausschuss wird vom Jugendverbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vertreter des TVN-Präsidiums wird vom TVN-Präsidium für die Amtsdauer benannt.
5. Den Vorsitz des JA führt der Vorsitzende der TJN. Ist dieser verhindert, kann er einen Stellvertreter bestimmen.

6. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des JA können, wenn nicht mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Juniorteam

1. Innerhalb der Triathlonjugend besteht das Juniorteam, indem sich junge Triathleten im Alter von 15 bis 27 Jahren ehrenamtlich für die Triathlonjugend einsetzen und eigene Projekte entwickeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch den Jugendverbandstag am 24.01.2015 verabschiedet und tritt dann mit sofortiger Wirkung in Kraft.